

Weitere Leistungen der Sozialversicherungen

Hilflosenentschädigung zur IV

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Absitzen, Essen, Körperpflege usw. die Hilfe anderer Menschen benötigt, ist im Sinne der IV «hilflos» und kann eine Hilflosenentschädigung erhalten.

Auch als hilflos gelten volljährige Versicherte, die dauernd auf lebenspraktische Begleitung angewiesen sind und zu Hause leben.

Zudem wird berücksichtigt, ob besonders aufwendige Pflege oder Überwachung benötigt wird. Je nach Ausmass der Hilflosigkeit werden drei Schweregrade - leicht, mittel und schwer - unterschieden.

<https://www.ahv-iv.ch/p/4.13.d>

Hilflosenentschädigung zur AHV

Zu Ihrer Altersrente können Sie Hilflosenentschädigungen beantragen. Vorausgesetzt wird eine Hilflosigkeit in leichtem, mittlerem oder schwerem Grad. Die Hilflosigkeit muss ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert haben. Zudem darf kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung bestehen.

Ob jemand Hilflosenentschädigung erhält, hängt weder vom Einkommen noch vom Vermögen, sondern einzig vom Grad der Hilflosigkeit ab.

<https://www.ahv-iv.ch/p/009.002.d>

Assistenzbeitrag zur IV

Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die auf regelmässige Hilfe angewiesen sind, aber dennoch zu Hause leben möchten, können einen Assistenzbeitrag beantragen.

Mit dem Assistenzbeitrag soll in erster Linie die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung gefördert werden, damit Bezügerinnen und Bezüger einer Hilflosenentschädigung der IV zu Hause leben können.

Der Assistenzbeitrag nach Erreichen des Rentenalters wird höchstens im bisherigen Umfang fortgeführt.

<https://www.ahv-iv.ch/p/4.14.d>

Weitere Leistungen wie Pauschalbeiträge an pflegende Angehörige usw. sind kantonal geregelt. Informationen erhalten Sie jeweils bei Pro Infirmis oder Pro Senectute des Kantons.